



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Belieferung mit Erdgas der Energie Klagenfurt GmbH (EKG) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vertragsabschlusses mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), April 2011

### I.

#### GEGENSTAND DES VERTRAGES

1. Gegenstand des Erdgaslieferungsvertrages (im Folgendenkurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit Erdgas durch die EKG für seine im Vertrag angeführte(n) Kundenanlage(n) zur Deckung seines Eigenbedarfs.
2. Sofern der Kunde seinen Gasbedarf durch eine Eigenanlage zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (z. B. Biogas) decken will, hat er vor Errichtung einer solchen Anlage mit der EKG das Einvernehmen herzustellen.
3. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird.

### II.

#### VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit Erdgas kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und anschließende Annahme dieses Antrages in Form eines schriftlichen Bestätigungsschreibens (Erdgaslieferungsvertrag) durch die EKG zustande. Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis. Für die Annahmeerklärung der EKG kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.
2. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. EKG kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen.

### III.

#### ART UND UMFANG DER BELIEFERUNG MIT ERDGAS

1. Die EKG liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung zu dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
2. Sollte die EKG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, am Be-

zug oder an der Lieferung mit Erdgas ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EKG zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung trifft den Kunden auch keine Entgeltspflicht und er hat das Recht unter Beachtung der Vorgaben von § 918 ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Die EKG wird die Einstellung der Lieferung den betroffenen Netzbetreibern mitteilen.

3. Die EKG haftet für Schäden, die die EKG oder eine Person, für welche die EKG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen i.S. des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenem Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

### IV.

#### ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN LIEFERBEDINGUNGEN, PREISÄNDERUNGEN

1. Das Entgelt für die Lieferung mit Erdgas an Kunden der EKG sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach den mit den einzelnen Kunden jeweils vereinbarten Preisen der EKG. Diese Preise ergeben sich aus dem Produkt- und Preisblatt der EKG, das dem Kunden bei Abschluss des Vertrages zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt wird und auch auf der Homepage der EKG abrufbar ist.
2. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer oder der Gebrauchsabgabe, welche die Lieferung von Erdgas betreffen, berechtigen die EKG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von hoheitlich festgelegten Steuern, Abgaben und Zuschlägen, welche die Lieferung von Erdgas betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist EKG gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet.
3. Die EKG behält sich vor mit dem Kunden neue oder geänderte AGB oder Entgeltbestimmungen zu vereinbaren. Neue oder geänderte AGB oder Entgeltbestimmungen werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben übermittelt. Die Zustimmung des Kunden zu den neuen oder geänderten AGB oder Entgeltbestimmungen gilt als erteilt, wenn er sich nicht vier Wochen ab deren Empfang schriftlich gegen deren Geltung ausspricht. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der AGB oder Entgeltbestimmungen widerspricht, beendet, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monats-

letzten. Die EKG wird den Kunden bei Übermittlung der neuen oder geänderten AGB oder Entgeltbestimmungen auf den Beginn dieser Frist sowie auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

4. Eine Erhöhung des Entgelts für Erdgas ist frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer zulässig. Dies gilt jedoch nicht für den Fall einer Erhöhung von Abgaben und Steuern im Sinne von Punkt IV. 2.
5. Der Kunde hat der EKG alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

## V.

### GRUNDVERSORGUNG (VERSORGER LETZTER INSTANZ)

Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, können sich gegenüber der EKG auf die Grundversorgung berufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versorgung in letzter Instanz gegeben sind. Diese Interessenten werden von der EKG auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen und nach den im GWG bzw. von der E-Control durch Verordnung festgelegten Bedingungen für die Versorgung letzter Instanz beliefert. Der Tarif für die Versorgung letzter Instanz ist unter [www.energieklagenfurt.at](http://www.energieklagenfurt.at) abrufbar oder kann bei der EKG schriftlich oder telefonisch unentgeltlich angefordert werden.

## VI.

### FEHLER BEI DER VERRECHNUNG DES ERDGASVERBRAUCHES

1. Werden Fehler in der Ermittlung des Energiebezugs bzw. des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtig gestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.
2. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt die EKG das Ausmaß des gelieferten Erdgases (Arbeit, Leistung) unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Dabei sind folgende Verfahren anzuwenden, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:
  - durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmeseinrichtung oder
  - aufgrund Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Ablesung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt oder
  - durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs einer vergleichbaren Kundenanlage.

## VII.

### ABRECHNUNG, TEILZAHLUNGEN

1. Die Abrechnung des von der EKG gelieferten Erdgases erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Die EKG kann andere Zeitabschnitte wählen und hierbei zumindest zehn Mal jährlich jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahres-

abschlussrechnung gelegt, in der die bereits entrichteten Teilbeträge berücksichtigt werden. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht. Basis für die Teilzahlungen ist der Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser berücksichtigt werden.

2. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.
3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Auf die Bedeutung einer nicht rechtzeitigen Erhebung von Einsprüchen sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen wird die EKG den Kunden in der Rechnung ausdrücklich hinweisen.
4. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

## VIII.

### ZAHLUNG, VERZUG, MAHNUNG

1. Die Teilzahlungen sind bis jeweils 7. d.M., Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.
2. Zahlungen des Kunden sind für die EKG gebührenfrei auf ein Konto der EKG zu leisten.
3. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die EKG berechtigt bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmen kommt in diesem Fall § 352 UGB zur Anwendung.
4. Die EKG ist zudem berechtigt dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten der EKG zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunden der EKG auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der EKG durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen. Die Höhe der Entgelte für Mahnung und Inkasso sowie für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungsbehelfe ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der EKG.

## IX.

### VORAUSZAHLUNG, SICHERHEITSLISTUNG

1. Die EKG kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung bzw. die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) verlangen, wenn
  - ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
  - ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
  - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
  - gegen den Kunden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten zweimal wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.
2. Die Vorauszahlung ist in Höhe von bis zu drei Teilzahlungen des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – in Höhe der nach Punkt VII. 2 bemessenen Teilzahlungen.
3. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die EKG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Belieferung mit Erdgas als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern, die mit der Belieferung mit Erdgas zusammenhängen.
4. Barsicherheiten werden zum Basiszinsatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.
5. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Wegfall der Voraussetzung gem. Punkt IX. 1. zurückgegeben. Zudem erfolgt die Rückgabe der Sicherheit auf Wunsch des Kunden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt bzw. bei Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen.

## X.

### VERWENDUNG VON ERD GAS

Das Erdgas wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Anlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Belieferung von Dritten ist nur mit Zustimmung der EKG gestattet.

## XI.

### VERTRAGSDAUER, VERTRAGSEINTRITT, RECHTSNACHFOLGE

1. Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf des ersten Vertragsjahres (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns) bzw. danach mit einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf jeweils eines Monats schriftlich gekündigt werden. Sollten zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel nicht gegeben sein und der Kunde weiterhin Erdgas von der EKG beziehen wollen, ist ein neues Vertragsverhältnis mit der EKG zu den geltenden Allgemeinen Bedingungen und Preisen abzuschließen.
2. Kann ein Kunde infolge Umzuges vom Erdgas keinen Gebrauch mehr machen, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag je-

derzeit mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Ist entgegen den Angaben des Kunden tatsächlich kein Umzug erfolgt, hat der Kunde die EKG so zu stellen, wie wenn der Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllt worden wäre. Sollte der Kunde infolge Umzuges an einer anderen Anlagenadresse innerhalb des österreichischen Bundesgebietes Erdgas beziehen, ist er im Falle der Zustimmung durch die EKG berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis mit der EKG für diesen neuen Standort zu den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen fortzusetzen.

3. Wird der Gebrauch von Erdgas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der EKG gegenüber haftbar.
4. Der Kunde ist nach vorheriger Zustimmung der EKG berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der EKG gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
5. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Behörde aus Gründen der chemischen Zusammensetzung des Erdgases die Verwendung desselben untersagt. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen des Druckes oder Heizwertes eine Verwendung des Erdgases für den Kunden unmöglich oder eine wesentliche Änderung seiner Anlage erforderlich machen würde.
6. Der Kunde ist verpflichtet, der EKG die Änderung seiner (Rechnungsanschrift bekannt zu geben. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können von der EKG rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

## XII.

### RÜCKTRITTSRECHT FÜR KUNDEN I.S. DES KONSUMENTENSCHUTZGESETZES (KSCHG)

1. Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung weder in den von der EKG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er gemäß § 3 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, sofern nicht (i) der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit der EKG (oder dessen Beauftragten) zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, oder (ii) dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten (oder ihren Beauftragten) vorangegangen sind.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift der EKG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.
3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der EKG enthält, der EKG oder

dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesendet wird.

- Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn die EKG gegen die gewerblichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO) verstoßen hat. In diesem Fall steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit der EKG (oder dessen Beauftragten) zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten (oder ihren Beauftragten) vorangegangen sind. Gemäß § 5e KSchG kann ein Verbraucher weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf einer Rücktrittsfrist von sieben Werktagen (wobei der Samstag nicht als Werktag zählt) zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Frist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittsfrist beträgt jedoch drei Monate, wenn die EKG ihren Informationspflichten nach § 5d Abs 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen ist. Kommt die EKG ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch die EKG die oben genannte Frist von sieben Werktagen zur Ausübung des Rücktrittsrechts. Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Der Verbraucher hat bei den in § 5f KSchG genannten Fällen kein Rücktrittsrecht, insbesondere bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluß begonnen wird, bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

### XIII.

#### EINSTELLUNG DER BELIEFERUNG, VERTRAGSAUFLÖSUNG

- Wenn über das Vermögen des Kunden ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, so ist die EKG berechtigt, die Belieferung mit Erdgas unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25a Insolvenzordnung einzustellen.<sup>1</sup> Ansonsten ist die EKG berechtigt, die Belieferung mit Erdgas sofort einzustellen, wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgewiesen wird, wenn der Kunde den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald bereinigte Zuwiderhandlung vorliegt. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:

<sup>1</sup> Die Energie Klagenfurt GmbH wird im geschäftlichen Verkehr mit Endverbrauchern in Bezug auf die Berechtigung zur sofortigen Einstellung der Belieferung die folgende Formulierung in Punkt XIII. 1. der AGB für die Belieferung von Erdgas vom April 2011 nicht verwenden und sich auf diese auch nicht berufen: „wenn die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgewiesen wird.“

- die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Erdgas.
- das Anbringen einer Vorrichtung in der Anschlussanlage bzw. Messanlage, die geeignet ist, Erdgas widerrechtlich aus dem Netz des Netzbetreibers zu entziehen.
- die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen.
- die Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 14 Tagen.

- Die Wiederaufnahme der von der EKG gemäß Pkt. XII. 1. unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der EKG hierfür zustehenden Schadenersatzforderungen sowie der entstandenen Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung.
- Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung von Erdgas ist die EKG außerdem zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt.

### XIV.

#### BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN / STREITBEILEGUNG

- Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das ServiceCenter der EKG richten: EKG ServiceCenter, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Telefon: +43 463 521-880, ServiceCenter@stw.at, www.energieklagenfurt.at
- Sofern der Kunde mit der Qualität einer Dienstleistung der EKG nicht zufrieden ist, oder eine Beschwerde gegen eine Rechnung einbringen will, kann er einen Streitschlichtungsantrag an die Schlichtungsstelle der E-Control richten. Der Antrag zur Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens ist schriftlich per E-Mail (schlichtungsstelle@e-control.at), per Post (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien) oder per Fax (+43 1 24724-900) an die Schlichtungsstelle der E-Control zu richten.
- Die EKG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

### XV.

#### SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- Die EKG ist zur Lieferung von Erdgas an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und zum Zeitpunkt des Lieferbeginnes kein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen der EKG zur Erdgaslieferung.
- Die Grundlage für die gelieferte Erdgasqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und die darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung des gelieferten Erdgases (Druck, Brennwert etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.
- Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit

der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

4. Der Kunde erklärt sich gegenüber der EKG ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich die Erdgaslieferung betreffenden Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der EKG elektronisch verarbeitet werden dürfen. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass die EKG zum Zwecke der Produktinformation/Werbung betreffend die Belieferung mit Erdgas schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der EKG und dem Kunden hat. Die EKG wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.
5. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen den so genannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Gasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die EKG berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gemäß Pkt. IV. 3. einzuhalten.
6. Aufgrund der Belieferung des Kunden mit Erdgas durch die EKG ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der die EKG angehört, gegeben.
7. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die jeweils gültigen Tarife sind unter [www.energieklagenfurt.at](http://www.energieklagenfurt.at) im Internet veröffentlicht, liegen im ServiceCenter der EKG (St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) auf oder können über die Kundenhotline 0463 521-880 telefonisch angefordert werden.

## **XVI. GERICHTSSTAND**

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung gemäß Pkt. XVI.1. bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Klagenfurt, im April 2011  
Energie Klagenfurt GmbH, St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, T +43 463 521-880,  
e-mail: [ServiceCenter@stw.at](mailto:ServiceCenter@stw.at),  
FB: 269898; LG Klagenfurt; UID: ATU 62155189, Bankverbindung  
Hypo-Alpe-Adria Bank AG, Kto.Nr. 1-34074-3, Blz 52000